

3. Die konsequente Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln (Hausordnung) für Inhaftierte auf der Grundlage der Normen der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Befehle und Weisungen des Leiters der Abteilung XIV durch die Angehörigen des politisch-operativen Kontroll- und Sicherungsdienstes

Ein wesentlicher Bestandteil zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit ist die konsequente Durchsetzung und Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln Inhaftierter (Hausordnung) gegenüber diesen. Bereits bei inkonsequenter Durchsetzung sind den Inhaftierten Möglichkeiten und Spielraum für feindlich-negatives Handeln, renitenten und provokatorischen Auftretens gegeben. Es ist eine Tatsache, daß eine Reihe von ihnen versucht, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, die innere Sicherheit zu untergraben zu zersetzen sowie das Strafverfahren zu stören.

Welche Auswirkungen die Nichteinhaltung der bestehenden Befehle und Weisungen sowie das routinehafte und sorglose Auftreten von Kontroll- und Sicherungskräften haben kann, soll nachfolgendes Beispiel zeigen.

Im Rahmen der Ermittlungshandlungen wurden aus vernehmungstaktischen Gründen dem Inhaftierten keine Druckerzeugnisse (Zeitungen) ausgehändigt, um dadurch den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen nicht zu beeinflussen. Er wurde von seinem Untersuchungsführer darüber in Kenntnis gesetzt, daß es in der Untersuchungshaftanstalt keine Druckerzeugnisse gibt, und die Kontroll- und Sicherungsposten wurden von ihrem Vorgesetzten - dem Leiter